



Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen Version 28. Oktober 2020

1	Ausgangslage und Zielsetzung	2
2	Allgemeine Hygienemassnahmen	2
	Vorgehen bei Verdachtsfällen	2
3	Unterrichtsorganisation	3
	Szenario 1: Leichte Einschränkungen	3
	Szenario 2: Mittlere Einschränkungen	3
	Szenario 3: Grosse Einschränkungen	4
	Szenario 4: Vorwiegender Distanzunterricht.....	4
4	Besondere Vorgaben	4
4.1	Vulnerable Personen	4
4.2	Leistungsbeurteilungen	4
4.3	Mensen.....	4
4.4	Sportunterricht	5
4.5	Musikunterricht	5
4.6	Schulexterne Anlässe	5
4.7	Schulische Veranstaltungen.....	5
4.8	Absenzenerfassung	5
4.9	Ausrüstung für den Distanzunterricht	5
4.10	Beschaffung von Schutzmaterial	6
4.11	Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikoländern	6

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die epidemiologische Lage bezüglich des Coronavirus für den weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/21 bleibt unsicher und kann sich jederzeit ändern. Es sind deshalb für die Planung verschiedene Szenarien notwendig. Die Zuständigkeit für die Bezeichnung des gültigen Szenarios liegt beim Kantonsarztamt. Priorität hat die Gesundheit. Mit dem aktuellen Kenntnisstand kann in den nächsten Wochen weiterhin im Ganzklassenunterricht mit mittleren Einschränkungen (vgl. unten Szenario 2 aktualisiert) unterrichtet werden. Unabhängig von den Unsicherheiten brauchen die Schulen Rahmenbedingungen, um den Unterricht zu planen. Es ist dabei immer im Auge zu behalten, dass das strikte Einhalten der Schutzkonzepte und –massnahmen die Schliessung der ganzen Schule oder eines erheblichen Teils verhindern kann.

Das vorliegende Dokument soll den Schulen einen gesicherten Rahmen geben, den Ganzklassenunterricht möglichst garantieren und das Erreichen der gegebenen Ziele gemäss Lehrplan oder Bildungsverordnung solange wie möglich sicherstellen. Je nach epidemiologischer Situation gibt es die vier unten beschriebenen Szenarien. Allfällige strengere Eingriffe, wiederum aus epidemiologischer Sicht, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Für den Unterricht auf der Tertiärstufe und in der Weiterbildung gelten die Vorgaben der Kantons- und Bundesbehörden.

2 Allgemeine Hygienemassnahmen

Von zentraler Bedeutung ist das Einhalten der Abstandsregeln. Es gelten weiterhin die Hygienemassnahmen: Wenn möglich sollen in den Zimmern die Hände gewaschen werden können und es steht Flüssigseife und Papier für das Händetrocknen zur Verfügung. An den geeigneten Stellen steht Desinfektionsmaterial zur Verfügung. Benutzt eine andere Person einen Arbeitsplatz, desinfiziert diese den Arbeitsplatz. Auf das Händegeben wird verzichtet. Die Zimmer sind regelmässig zu lüften.

Auch innerhalb der Schule ist im Aufenthaltsbereich und auf den Verkehrswegen der Abstand von 1,5 Metern, bzw. der von der Gesundheitsbehörde aktuell definierte Mindestabstand, einzuhalten. Lehrpersonen halten gegenüber der Klasse auch im Unterricht diesen Abstand ein. Auch auf dem Weg zur Schule halten die Schülerinnen und Schüler möglichst den Abstand ein. Die Schule erinnert die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lernenden sowie die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden periodisch an das Einhalten der Regeln.

Vorbehalten bleiben weitergehende Anordnungen von den zuständigen Behörden.

Die Schule empfiehlt den Einsatz der SwissCovid App, analog den Empfehlungen des Regierungsrates.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Personen, welche die folgende Symptome aufweisen, werden umgehend nach Hause geschickt:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) oder
- Fieber oder
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.

Schnupfen wird nicht als Symptom für eine Covid-19-Erkrankung betrachtet.

Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause in Selbstisolation und rufen ihre Ärztin oder ihren Arzt an, welche/r allenfalls einen Test anordnet.

Die Schule trifft noch keine besonderen organisatorischen Massnahmen, wichtig ist weiterhin die Einhaltung des Schutzkonzepts.

Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt (positiver Covid-19 Fall), informieren die Schülerinnen und Schüler, bzw. Lernende das zuständige Mitglied der Schulleitung. Lehrpersonen und Mitarbeitende informieren die/den Vorgesetzte/n.

Die Schulleitung handelt nun gemäss der Anleitung des Kantonsarztamts (KAZA), welche vom MBA zugestellt wird.

3 Unterrichtsorganisation

Für den Unterricht gibt es je nach epidemiologischer Sicht verschiedene Szenarien. Die Schulen passen ihre Schutzkonzepte dem jeweiligen Szenario an. Welches Szenario gilt, entscheidet das Kantonsarztamt und wird vom MBA den Schulen kommuniziert. Darüber hinaus gelten zusätzliche Massnahmen sowie die Quarantäneanordnungen des Kantonsarztamtes. Bei organisatorisch bedingten teilweisen oder ganzen Schulschliessungen entscheidet das MBA in Rücksprache mit der Schulleitung.

Szenario 1: Leichte Einschränkungen

Gibt es nur vereinzelt positive Fälle und ist deshalb das Abstandhalten nur noch empfohlen, so gelten neben den allgemeinen Hygienemassnahmen folgende Vorgaben:

Der Unterricht findet im Klassenverband mit konstanter und kontrollierter Sitzordnung statt. Es wird auf einen möglichst grossen Abstand geachtet. Ergänzend wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen. Der Unterrichtsbeginn und –schluss sowie die Pausen der Klassen sind soweit möglich gestaffelt. Die Klassen werden wo einfach umsetzbar ohne Zimmerwechsel unterrichtet. Die Zirkulation im Schulhaus wird möglichst geringgehalten. In speziellen Unterrichtseinheiten, welche nur mit gegenseitiger Nähe (z.B. Labor) möglich sind, gilt zusätzlich Maskenpflicht.

Szenario 2: Mittlere Einschränkungen

Gibt es regelmässig einzelne oder mehrere positive Fälle und begrenzte Ausbrüche und wird deshalb das Abstandhalten von den Gesundheitsbehörden vorgegeben, ergänzt mit der Möglichkeit von Alternativen, so gelten zusätzlich zu dem für Szenario 1 Vorgesehenen:

Der Unterricht findet weiterhin im Klassenverband statt. Es wird darauf geachtet, dass die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume nur wenn zwingend notwendig wechseln müssen. Generell gilt im Schulgebäude und auf dem Schulareal Maskenpflicht.

Bei Personen, die mit einem ärztlichen Attest von der Maskenpflicht befreit sind, müssen Anordnungen getroffen werden, damit der erforderliche Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Zusätzlich müssen diese Personen Visiere tragen.

Wenn technisch möglich sollen die Schulräume in den Pausen gut gelüftet werden (Fenster und Türen offen). In der Lektionsmitte erfolgt ebenfalls eine kurze Lüftung.

Szenario 3: Grosse Einschränkungen

Ist Ganzklassenunterricht wegen der Vorgaben der Gesundheitsbehörden nicht mehr möglich, so ist Halbklassenunterricht anzubieten, ausser die räumlichen Verhältnisse erlauben grössere Gruppen unter Einhaltung der Abstandsregel. Der Unterricht erfolgt in einer Kombination von Präsenzunterricht und selbstständig zu bearbeitenden Aufträgen. Bei einer längeren Dauer dieses Szenarios wird speziell auf die Belastung der Lehrpersonen geachtet und auf die zentralen Bildungsziele gemäss Lehrplan oder Bildungsverordnung fokussiert.

Szenario 4: Vorwiegender Distanzunterricht

Verhindert die epidemiologische Lage auch Halbklassenunterricht, so wird zum grossen Teil auf Distanzunterricht gewechselt. So weit möglich, erhalten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lernenden in kleinen Gruppen Unterstützung vor Ort. Die Schulen achten darauf, dass diese Unterstützung insbesondere den Personen zu Gute kommt, deren Lernbedingungen im Distanzunterricht schwierig sind. Zusätzliche Schutzmassnahmen wie Masken, Visiere, Trennwände oder feste Sitzordnungen richten sich nach den Vorgaben der Gesundheitsbehörden. Falls dieses Szenario für längere Zeit gilt, muss ergänzend zu Szenario 3 auf die Vermittlung derjenigen Bildungsziele verzichtet werden, für welche Präsenzunterricht notwendig ist (z.B. praktische Arbeiten, Laborarbeiten). Die BKD sorgt für entsprechende Vorgaben in Abstimmung mit allfälligen nationalen Regelungen.

4 Besondere Vorgaben

4.1 Vulnerable Personen

Grundsätzlich erteilen vulnerable Lehrpersonen wieder Präsenzunterricht, ausser ein ärztliches Attest liegt vor, welches bestätigt, dass der Schutz vor Ort nicht ausreicht. Für vulnerable Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende gilt das Analoge.

4.2 Leistungsbeurteilungen

Die Schulen legen besonderes Augenmerk auf die Verteilung der Leistungsbeurteilungen über das Schuljahr bzw. Semester. In den Szenarien 1 bis 3 finden Leistungsbeurteilungen wie gewohnt statt. Falls Szenario 4 für eine längere Zeitdauer eintritt, trifft die Bildungs- und Kulturdirektion situativ eine Lösung. Die Schulen machen sich im Rahmen der Schulleitungskonferenzen und unter Einbezug des MBA und von externen Fachleuten Überlegungen zu alternativen Leistungsbeurteilungen, welche auch im Szenario 4 valide sind.

4.3 Mensen

Wenn die Schülerinnen und Schüler in der Mensa zirkulieren, gelten die üblichen Regeln der Schule. Auch hier gilt die Maskenpflicht, bis die Schülerinnen und Schüler fest sitzen und essen. Für die Mensen gelten die Vorgaben für Restaurationsbetriebe, insbesondere eine Maximalzahl von 100 Schüler/innen, 4er-Tische mit genügend Abstand. Die Verpflegungseinrichtungen richten sich ansonsten für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen (keine externen Gäste, keine Erfassung von Kontaktdaten) aus. Die Essenszeiten sollen so stark wie möglich ausgeweitet werden, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können. Die Lernenden bleiben in ihren üblichen Klassen bzw. Gruppen und werden instruiert, sich zu notieren, wann sie die Mensa betreten, und diese Notizen während 10 Tagen aufzubewahren.

4.4 Sportunterricht

Der Sportunterricht ist möglich. Der Unterricht soll so oft wie möglich im Freien abgehalten werden, sofern es das Wetter erlaubt. Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wie Kampfsportarten und Ballspiele ist zu verzichten. Der Unterricht kann sich hier primär auf technische und taktische Übungen fokussieren.

Im Innern gilt Maskenpflicht **und** Abstand einhalten. Aussen gilt Maskenpflicht **oder** Abstand einhalten.

Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt werden nach dem Gebrauch desinfiziert.

Für die Garderoben gilt Maskenpflicht. Für das Duschen sind Massnahmen (z.B. Staffelung) zu treffen, welche erlauben, den Abstand einzuhalten.

Für Szenario 3 und 4 gilt es ein individualisiertes Sportprogramm vorzubereiten, welches allenfalls unter Anleitung zu Hause absolviert werden kann.

Es ist in Kauf zu nehmen, dass allenfalls einzelne Ziele des Lehrplans nicht mehr eingehalten werden können.

4.5 Musikunterricht

Singen ist nur in sehr gut gelüfteten Räumen möglich. Nach Möglichkeit ist auf einen Abstand von mehr als 1,5 Metern zu achten. Ab Szenario 2 ist beim Singen ein Abstand von 3 Metern einzuhalten. Es gilt Maskenpflicht.

4.6 Schulexterne Anlässe

Für schulexterne Anlässe gelten die Massnahmen gemäss obigen Szenarien. Die Reiseempfehlungen der schweizerischen Behörden sind zu berücksichtigen.

Aufgrund der aktuellen Lage wird vorläufig auf schulexterne Anlässe mit Übernachtung verzichtet.

4.7 Schulische Veranstaltungen

Schulische Veranstaltungen ohne externe Personen bis zu einer Grösse von 50 Schüler/innen und Lernende sind unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt. Nicht dazu gezählt werden Lehrpersonen und übriges Personal, die zur Durchführung dieser Veranstaltung notwendig sind.

Für Veranstaltungen mit externen Personen sind maximal 15 Externe zugelassen. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

4.8 Absenzenerfassung

Es gilt in jeder Phase der Grundsatz, dass angekündigter Unterricht mit physischer oder virtueller Präsenz obligatorisch ist. Aufträge sind zu erledigen. Bei Nichterledigung von Aufträgen oder offensichtlicher Nichtteilnahme werden in erster Linie pädagogische Massnahmen ergriffen. Werden trotz dieser Massnahmen die Aufträge nicht erfüllt oder wiederholen sich die Absenzen weiter, werden disziplinarische Massnahmen ergriffen. Vorgängig nehmen die Berufsfachschulen Kontakt mit den Lehrbetrieben auf. Offensichtliche Nichtteilnahme wird als Absenz vermerkt. Falls Szenario 4 für eine längere Zeitdauer eintritt, trifft die Bildungs- und Kulturdirektion situativ eine Lösung.

4.9 Ausrüstung für den Distanzunterricht

Die Schulen überprüfen im Hinblick auf ein allfälliges erneutes Szenario 4, ob die Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden für den Distanzunterricht genügend ausgerüstet sind. Die Schulen prüfen die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung in Härtefällen über ihren Schulfond.

4.10 Beschaffung von Schutzmaterial

Die Schülerinnen und Schüler bringen eigene Masken mit. Die Schule gibt nur den Mitarbeitenden (Lehrpersonen und Staatspersonal) sowie Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden in finanziell schwieriger Situation Masken ab. Sie können das Material beim Kanton beziehen. Die Kosten für durch die Schulen bezogenes Schutzmaterial gehen zu Lasten des Globalbudgets der Schulen.

4.11 Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikoländern

Personen, die Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen (vgl. [Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer](#)). Erhält die Schule Kenntnis, dass eine Schülerin oder ein Schüler aus einem Risikogebiet zurückgekehrt ist, so fordern sie dazu auf, sich an die Quarantäne zu halten. Die Schulen müssen aber nicht bei den Schülerinnen und Schülern nachfragen.

Können Schülerinnen und Schüler, bzw. Lernende aus diesem Grund den Präsenzunterricht nicht besuchen, melden sie sich bei der Klassenlehrperson. Während der Quarantäne, die als Dispensation vom Präsenzunterricht bzw. entschuldigte Absenz gilt, erhalten die Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden Aufgaben und Aufträge, welche sie selbständig erfüllen. Sie, bzw. ihre Eltern, tragen die Verantwortung für das Einhalten der Quarantäne und das Aufarbeiten des Schulstoffes.

Lehrpersonen und Schulleitende, die ihre Ferien in Ländern verbringen, welche bereits bei Ferienantritt auf der Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer stehen und damit 10 Tage Quarantäne bei der Rückkehr bedingen, haben in Folge der nicht erbrachten Arbeitsleistung keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die nicht erteilt werden, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht. Wird ein Land erst während des Ferienaufenthalts auf die Liste der Risikoländer gesetzt, so wird in der Regel keine Minusverbuchung in der IPB vorgenommen und bei Ausbruch der Krankheit besteht grundsätzlich Lohnfortzahlung wie bei jeder anderen Krankheit.

Für weitere Mitarbeitende vgl. [Coronavirus: Informationen zum kantonalen Personalrecht](#), Frage 23.

Die Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen wurden am 30. Juni 2020 an einer Sitzung mit einer Vertretung der Bildungskommission des Grossen Rates, der Personalverbände, der Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien, der Berufsfachschulen und mit der Bildungs- und Kulturdirektorin konsolidiert und auf Ende Juli mit dem KAZA bereinigt. Sie wurden Mitte September und Mitte bzw. Ende Oktober aktualisiert.

Bern, 28. Oktober 2020

Theo Ninck, Leiter Mittelschul- und Berufsbildungsamt